

GROSSE HILFE,  
GANZ NAH.



# ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Kinderbetreuung  
Hilfswerk Steiermark



Autorin: Mag. Elisabeth Wiedner | Fachbereichsleitung Kinderbetreuung

Stand: August 2021

Kontakt: Hilfswerk Steiermark GmbH, Paula-Wallisch-Straße 9, 8055 Graz

## UNSERE GRUNDLAGEN

---

Mit den Angeboten der Kinderbetreuung bemühen wir uns die Erziehung in der Familie zu unterstützen und ergänzen. Unser Hauptziel ist es, die positive Gesamtentwicklung der Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren in enger Zusammenarbeit mit Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrer:innen und anderen Fachleuten zu fördern.

## BEGINN UND ENDE DER AUFSICHTSPFLICHT

---

Die Betreuungszeit beginnt und endet zu den vereinbarten Betreuungszeiten. Während die Betreuungszeit übernehmen wir die Aufsicht für Ihr Kind. Die Aufsichtspflicht beginnt mit Eintreffen Ihres Kindes in den Betreuungsräumlichkeiten und endet beim Verlassen dieser. Als Erziehungsberechtigte verpflichten Sie sich, Ihr Kind rechtzeitig wie vereinbart abzuholen. Sie können uns schriftlich eine oder mehrere Personen, welche zur Abholung des Kindes befugt sind, bekannt geben oder uns schriftlich bestätigen, dass ihr Kind die Betreuungseinrichtung alleine verlassen darf, unter Angabe des Zeitpunktes des Verlassens bzw. des Zeitraumes der Abwesenheit. Andernfalls dürfen wir Ihr Kind innerhalb der vereinbarten Betreuungszeit nicht aus unserer Obhut entlassen. Laut Betreuungsvertrag vereinbarte, aber nicht in Anspruch genommene Betreuungszeit, kann nicht in den nächsten Betreuungszeitraum mitgenommen werden.

## INFORMATIONSAUSTAUSCH

---

Sollten sich im Laufe der Betreuungszeit Änderungen ergeben, sind Sie dazu verpflichtet, diese unseren Mitarbeiter:innen unverzüglich zu melden (Wichtig: Adresse, Telefonnummer usw.).

## ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

---

Die Rechnung ist sofort ohne Abzug eines Skontos fällig. Die Zahlung erfolgt grundsätzlich durch Lastschriftverfahren. Bei Verwendung eines Überweisungsauftrages ist nach Eintritt der Fälligkeit dieser ebenfalls ohne unnötigen Aufschub zu erteilen. Schuldbefreiend kann nur auf die auf der Rechnung angeführte Bankverbindung der Hilfswerk Steiermark einbezahlt werden. Wird die Zahlung des geschuldeten Entgelts bei Fälligkeit nicht geleistet, besteht Zahlungsverzug. Nach eingeschriebener Mahnung ist das Hilfswerk Steiermark berechtigt, ab den auf die Fälligkeit folgenden Tag Verzugszinsen lt. Tarifinformation in Rechnung zu stellen. Nach 2 erfolglosen Mahnungen sowie bei 2 offenen Rechnungen wird die Betreuung unverzüglich bis zur vollständigen Bezahlung eingestellt.

## INDEXIERUNG

---

Bei den Tageseltern tritt die jährliche Indexierung der Elternbeiträge jeweils mit Jänner in Kraft, bei allen anderen Kinderbetreuungseinrichtungen mit September.

## GELD- ODER GESCHENKANNAHMEN

---

Mit dem in der Betreuungsvereinbarung vereinbarten Elternbeitrag sind alle Leistungen für die Betreuung in der Einrichtung abgegolten. Unseren Mitarbeiter:innen ist es untersagt, im Rahmen ihrer Tätigkeit von Erziehungsberechtigten oder Dritten Geschenke, Zuwendungen oder Versprechungen für sich oder zu Gunsten Dritter anzunehmen. Davon ausgenommen sind ausschließlich saisonal bedingte Geschenke (z.B. Weihnachten) im üblichen geringfügigen Ausmaß wie etwa Blumen, Süßigkeiten und dergleichen.

## DATENSCHUTZ

---

Für das Hilfswerk Steiermark ist der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten von großer Bedeutung. Wir verarbeiten Kundendaten gemäß den Vorschriften der Datenschutzgrundverordnung in der jeweils gültigen Fassung. Näheres entnehmen Sie bitte unserer Datenschutzerklärung, die einen integrierten Bestandteil des Betreuungsvertrages darstellt. Entnehmen Sie die Inhalte bitte den mitgeltenden Dokumenten der Vereinbarung. Die Dokumentation und Aufzeichnung über die Betreuung Ihres Kindes ist Eigentum des Hilfswerk Steiermark, kann jedoch jederzeit von Ihnen bzw. einer von Ihnen befugten Person eingesehen werden.

## VERSCHWIEGENHEITSPFLICHT

---

Unsere Mitarbeiter:innen sind zur Verschwiegenheit gegenüber dritten Personen verpflichtet. Darüber hinaus verpflichten sich die Vertragsparteien, über alle Angelegenheiten, die den persönlichen Lebensbereich der jeweils anderen Vertragspartei betreffen und ihrer Natur nach einer Geheimhaltung verlangen, Stillschweigen zu bewahren.

## BESCHWERDEN UND REKLAMATIONEN

---

Bei Beschwerden und Reklamationen steht Ihnen die Fachbereichsleitung und die Bereichsleitungen der Hilfswerk Steiermark GmbH, Paula-Wallisch-Straße 9, 8055 Graz unter der Telefonnummer 0316/ 81 31 81-4039 gerne zur Verfügung.

## GERICHTSSTAND

---

Als Gerichtsstand für alle aus diesem Vertragsverhältnis möglich erwachsenden Streitigkeiten wird das jeweils sachlich zuständige Gericht in Graz festgelegt.

## RECHTLICHER GELTUNGSBEREICH

---

Für alle sich zwischen der Hilfswerk Steiermark GmbH und Ihnen sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis wird österreichisches materielles Recht – ohne die Verweisungsnormen auf ausländisches Recht – vereinbart.

## GESCHÄFTSSPRACHE

---

Die Vertrags- und Geschäftssprache in Schrift und Ton ist Deutsch. Erklärungen in nicht deutscher Sprache gegenüber der Hilfswerk Steiermark GmbH sind dieser gegenüber unwirksam.

Inhaltliche Änderungen der allgemeinen Geschäftsbedingungen sind der Hilfswerk Steiermark vorbehalten. Mitarbeiter:innen der Kinderbetreuung können keine vertragswirksamen Abänderungen oder Ergänzungen zu den vorliegenden AGBs bzw. anderen Vereinbarung in Zusammenhang mit der Betreuung Ihres Kindes vereinbaren.

Einen Einblick über unsere Einrichtungen und unsere Angebote im Kinderbetreuungsbereich erhalten Sie unter [www.hilfswerk-steiermark.at](http://www.hilfswerk-steiermark.at).